

# **Satzung des Leichtathletik-Verbandes Sachsen e.V. (LVS)**

(Beschlossen auf dem Gründungsverbandstag am 22. September 1990 in Riesa,  
Neufassung beschlossen auf dem 15. Landesverbandstag am 23. März 2019 in Dresden)

## **§ 1 Name, Sitz und Grundsätze des Verbandes**

- (1) Der Leichtathletik-Verband Sachsen e.V. ist die Organisation zur Pflege und Förderung der Leichtathletik (Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport) im Land Sachsen.
- (2) Der LVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LVS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des LVS.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der LVS ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Die Satzungsämter des LVS werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine Vergütung der Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen.  
Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (7) Der LVS hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- (8) Der LVS ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen (LSBS) und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV).
- (9) Das Geschäftsjahr des LVS ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes**

Der LVS hat folgende Ziele und Aufgaben:

- (1) Schaffung und Organisation vielfältiger Möglichkeiten zur Ausübung der Sportart Leichtathletik für Bürger aller Alters- und Leistungsklassen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.
- (2) Einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Land Sachsen in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der International Amateur Athletic Federation (IAAF).
- (3) Planung und Organisation eines vielfältigen Wettkampfprogramms, der

Landesmeisterschaften aller Alters- und Leistungsklassen sowie die Ausrichtung von Auswahl- und Vergleichswettkämpfen.

- (4) Aufsicht über den leichtathletischen Sportverkehr im Gebiet des LVS.
- (5) Die Förderung allgemeiner und vielfältiger jugendsportlicher und jugend-pflegerischer Arbeit und die Unterstützung sportlicher Talente bei ihrem Streben nach hohen sportlichen Leistungen.
- (6) Die Organisierung der Aus- und Fortbildung interessierter Mitglieder in den Bereichen Lehrwesen, Wettkampfwesen und der Jugendarbeit.
- (7) Die Führung der jährlichen Bestenlisten und die Anerkennung und Registrierung von Landesrekorden und Landesbestleistungen.
- (8) Die Entscheidung in Streitfällen zwischen den Unterstrukturen des Verbandes.
- (9) Vertretung des LVS im LSBS und dem DLV sowie in deren entsprechenden Ausschüssen und Kommissionen.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des LVS können gemeinnützige Vereine und Gemeinschaften werden, in denen Leichtathletik betrieben wird, die die Satzung des LVS anerkennen und einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft über den zu ständigen Kreis- bzw. Stadtverband des LVS stellen.  
Die ordentlichen Mitglieder müssen dem LSB Sachsen angehören.  
Über den Antrag entscheidet das Präsidium des LVS.
- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Entwicklung der Leichtathletik im Land Sachsen besondere Verdienste erworben haben.  
Ihre Berufung erfolgt durch den Landesverbandstag.  
Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Betriebe und Institutionen werden, die Interesse an der Leichtathletik bekunden und ihr eine besondere Förderung angedeihen lassen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung oder Ausschluss.  
Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist drei Monate vorher schriftlich zu erklären.  
Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt bei dessen Auflösung.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei wiederholten und massiven Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder Bestimmungen des LVS.  
Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhören des Mitgliedes.

### **§ 4 Organe des LVS**

Organe des Verbandes sind:

- der Landesverbandstag
- der Landesverbandsrat
- das Präsidium
- die Landesausschüsse mit entsprechenden Kommissionen
- die Sprecher
- der Rechtsausschuss
- die Kassenprüfer

## § 5 Der Landesverbandstag

- (1) Der ordentliche Landesverbandstag des LVS findet aller zwei Jahre statt und wird durch das Präsidium einberufen.  
Er setzt sich aus den gewählten Delegierten der Kreis- und Stadtverbände und dem Verbandsrat zusammen.  
Stimmenübertragung ist nicht möglich.  
Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.  
Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer.
- (2) Dem Landesverbandstag gehen Kreis- bzw. Stadtverbandstage voraus, auf denen die stimmberechtigten Delegierten gewählt werden:  
je angefangene 300 gemeldete Mitglieder ein Delegierter
- (3) Ein außerordentlicher Landesverbandstag kann vom Präsidium einberufen werden, wenn das Interesse des LVS es erfordert. Er muss einberufen werden, wenn 2/5 der Mitglieder des Landesverbandsrates es fordern.  
Der außerordentliche Landesverbandstag muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.  
Ein außerordentlicher Landesverbandstag hat die gleichen Rechte wie ein ordentlicher Landesverbandstag.
- (4) Die Einberufung des ordentlichen Landesverbandstages muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen, die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Leichtathletik-Verbandes Sachsen erfolgen.
- (5) Anträge an den Landesverbandstag kann jedes Mitglied, sowie die Organe und Unterstrukturen des LVS, schriftlich bis spätestens 14 Tage vorher, Anträge an den außerordentlichen Landesverbandstag bis spätestens 7 Tage vorher, an das Präsidium richten.  
Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens drei Monate vor einem ordentlichen Landesverbandstag beim Präsidium einzureichen.
- (6) Beschlüsse des Landesverbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Satzungsänderungen oder die Auflösung des LVS erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des LVS sind mit der Einladung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (7) Der Landesverbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes, der auf dem Landesverbands-Jugendtag gewählt wird und der Bestätigung durch den Landesverbandstag bedarf.  
Der Geschäftsführer ist kraft seines Amtes Mitglied im Präsidium des LVS.  
Der Landesverbandstag wählt ferner auf die gleiche Zeit den Rechtsausschuss und zwei Kassenprüfer.  
Die Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.  
Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder eines dem LVS angehörenden Vereins. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und des Rechtsausschusses, sowie die

Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums, des Rechtsausschusses oder einer der Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so erfolgt auf dem nächsten Ordentlichen oder einem Außerordentlichen Verbandstag eine Neuwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode.

- (9) Weitere Einzelheiten (Tagesordnung, Wahlen, Anträge u.ä.) werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 Der Landesverbandsrat**

- (1) Der Landesverbandsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums des LVS, den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtverbände, den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen (soweit sie nicht Mitglied des Präsidiums sind) und den Aktiven-, Jugend- und Trainersprechern zusammen.

Er tagt in den Jahren zwischen den Landesverbandstagen einmal jährlich mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Leichtathletik-Verbandes Sachsen.

Im Verhinderungsfall können sich Vorsitzende der Kreis- und Stadtverbände durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.

- (2) Der Landesverbandsrat entscheidet zwischen den Verbandstagen über Grundsatzfragen, ausgenommen über Satzungsänderungen, die Wahl neuer Präsidiumsmitglieder oder die Auflösung des Verbandes.

Er bestätigt den jährlichen Haushaltplan, die Beitrags- und Gebührensätze und genehmigt den Haushaltplanabschluss des Vorjahres.

## **§ 7 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium leitet die Arbeit des LVS zwischen den Landesverbandstagen auf der Grundlage der Dokumente und Beschlüsse des Landesverbandstages und des Landesverbandsrates.

Es tagt mindestens einmal pro Quartal.

- (2) Dem Präsidium gehören an:
- Präsident
  - Vizepräsident Finanzen/Marketing
  - Vizepräsident Breitensport
  - Vizepräsident Leistungssport
  - Vizepräsident Wettkampfwesen
  - Jugendwart
  - Lehrwart
  - Pressesprecher
  - Rechtswart
  - Geschäftsführer

Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten
- der Geschäftsführer

- (3) Bei Ausübung mehrerer Ämter in einer Person besteht nur ein Stimmrecht.
- (4) Das Präsidium vertritt den LVS gegenüber dem DLV und dem LSBS sowie gegenüber den öffentlichen Institutionen und Einrichtungen.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Rechtsverkehr vertreten je 2 Vorstandsmitglieder den Verband gemeinsam.
- (6) Das Präsidium ist dem Landesverbandstag und dem Landesverbandsrat rechenschaftspflichtig.
- (7) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Präsidiumsbeauftragte berufen, welches der Bestätigung durch einen Ordentlichen Verbandstag bzw. den Verbandsrat bedarf.

## **§ 8 Die Landesausschüsse und Kommissionen**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit und zur Entscheidungsfindung in Teilbereichen beruft das Präsidium Landesausschüsse mit entsprechenden Kommissionen, deren Aufgaben in der Verwaltungsordnung festzulegen sind. Die Anzahl der Mitglieder in einer Kommission sollte 6 Personen nicht überschreiten.
- (2) Zu Vorsitzenden der Landesausschüsse sind die für den Aufgabenbereich zuständigen Präsidiumsmitglieder zu berufen.  
Die Mitglieder der Landesausschüsse und Kommissionen werden vom Präsidium für eine Wahlperiode berufen.  
Die Mitglieder des LA Kinder- und Jugendsport werden vom Verbandsjugendtag für eine Wahlperiode gewählt.
- (3) Die Interessen der Aktiven, der Jugend und der Trainer werden im Verbandsrat sowie gegenüber dem Präsidium und seinen Landesausschüssen und Kommissionen vom Aktivensprecher/Aktivensprecherin, Jugendsprecher/Jugendsprecherin sowie dem Trainersprecher vertreten.

## **§ 9 Die Jugendabteilung des LVS**

- (1) Die Jugendabteilung des LVS führt und verwaltet sich selbständig.  
Einzelheiten dazu regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Jugendwart ist Mitglied des Präsidiums.

## **§ 10 Der Rechtsausschuss**

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des DLV und den Rechtsausschüssen der Landesverbände des DLV nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss des LVS besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern.  
Er entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.

## § 11 Die Kassenprüfer

Die gewählten Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des LVS laufend zu überwachen, die Kasse und den Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Landesverbandstag bzw. dem Landesverbandsrat zu berichten.

## § 12 Finanzen

- (1) Der LVS finanziert sich von:
  - Beiträgen und Gebühren der Mitglieder
  - Zuwendungen des LSB Sachsen
  - Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes
  - Zuschüssen von staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen
  - Spenden
  - Sponsorengeldern
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren an den LVS und der Fälligkeitstermin werden jährlich durch den Landesverbandsrat bzw. –verbandstag festgelegt. Ist die Forderung sechs Monate nach Fälligkeit noch nicht beglichen, ruht die Mitgliedschaft bis zur Begleichung.
- (3) Die Höhe der Zuschüsse an die Kreis- und Stadtverbände legen das Präsidium fest.

## § 13 Unterstrukturen des LVS

- (1) Der LVS untergliedert sich in Kreis- und Stadtverbände, die im zuständigen Vereinsregister als eingetragene Vereine (e.V.) registriert sind.
- (2) In den Kreis- und Stadtverbänden werden alle Mitglieder erfasst, um die Ziele und Aufgaben des LVS im jeweiligen Kreis- und Stadtgebiet zu verwirklichen.
- (3) Die Kreis- und Stadtverbände arbeiten nach eigenen Ordnungen bzw. Satzungen, die die Satzung des LVS den territorialen Bedingungen entsprechend ergänzen.

## § 14 Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einem vom Präsidium berufenen Geschäftsführer geleitet.  
Der Geschäftsführer ist nicht ein besonderer Vertreter entsprechend § 30 des BGB.
- (3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen dem Präsidenten und arbeiten nach Funktionsplänen.

## § 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des LVS kann nur durch einen Landesverbandstag beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.

## § 16 Ergänzungen der Satzung

- (1) Für alle Mitglieder des LVS und die ihnen angehörenden Personen, sowie für alle Organe und Unterstrukturen des LVS sind neben vorstehenden Bestimmungen folgende Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich:
- a) Internationale Wettkampf-Regeln (IWR)
  - b) Satzung des DLV
  - c) Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO)
  - d) Jugendordnung des DLV (JGO)
  - e) Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO)
  - f) Nachstehende satzungsergänzende Nebenordnungen:
    - Kampfrichterordnung des DLV (KRO)
    - Lehrordnung des DLV (LEO)
- (2) Das Präsidium des LVS kann die Satzung des LVS vorläufig an Änderungen der unter Punkt (1) aufgeführten Satzungen und Ordnungen anpassen. Änderungen sind auf dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Für die Arbeit im LVS sind folgende zusätzliche Ordnungen des LVS verbindlich:
- die Geschäftsordnung
  - die Verwaltungsordnung
  - die Jugendordnung
  - die Lehrordnung
  - die Ehrungsordnung
  - die Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des LVS. Änderungen der Ordnungen stellen demzufolge keine Satzungsänderung dar.

## § 17 Datenschutz im LVS

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des LVS werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im LVS verarbeitet. Die Datenverarbeitung darf nur auf ausdrückliche Weisung des Verantwortlichen erfolgen (Art. 29 DSGVO). Bei Veranstaltungen des Verbandes können Bild- und Tonaufnahmen gefertigt werden, die zum Zweck der Dokumentation, der Außendarstellung und des Marketings verwendet werden.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht aus Artikel 7 DSGVO seine einmal erteilte Einwilligung zu widerrufen,
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - das Recht aus Artikel 77 DSGVO sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.
- (3) Den Organen des LVS, allen Mitarbeitern oder sonst für den LVS Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.